

ENTWURF

Beilage Nr. 24/2005

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBl. für Wien Nr. 8/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1978, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Bediensteten der Gemeinde Wien oder des Landes Wien (Wiener Verzichtsgesetz – W-VerzG)“

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Gemeinde Wien kann auf einen Ersatzanspruch, der ihr gegenüber einem oder einer Bediensteten aus dessen oder deren Handeln bei Erbringung seiner oder ihrer Dienstleistung zusteht, insoweit ganz oder teilweise verzichten, als

1. die Hereinbringung der Forderung nach der Lage des Falles unbillig wäre, oder
2. alle Möglichkeiten der Hereinbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind, oder
3. die Hereinbringung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

(2) Auf einen Ersatzanspruch, welcher der Gemeinde Wien gegenüber einem oder einer Bediensteten aus dessen oder deren leicht fahrlässigem Handeln bei Erbringung seiner oder ihrer Dienstleistung zusteht, wird gänzlich verzichtet.

(3) Auf einen Ersatzanspruch, welcher der Gemeinde Wien gegenüber einem oder einer Bediensteten aus dessen oder deren grob fahrlässigem Handeln bei Erbringung seiner oder ihrer Dienstleistung zusteht, wird – unbeschadet des Abs. 1 - insoweit verzichtet, als der Ersatzanspruch den eineinhalbfachen Monatsbezug (§ 3 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 - BO 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung) überschreitet, welcher der besoldungsrechtlichen Stellung des oder der Bediensteten im Zeitpunkt der Schadenszufügung entspricht, abzüglich der Kinderzulage.

(4) Die Ersatzforderung ist – soweit ein entsprechender Anspruch auf Leistung besteht - durch Abzug von den nach der Besoldungsordnung 1994, der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, in der jeweils geltenden Fassung, gebührenden Leistungen hereinzubringen, wenn der Gemeinde Wien der Ersatzanspruch

1. aus einem vorsätzlichen Handeln des oder der Bediensteten bei Erbringung seiner oder ihrer Dienstleistung zusteht oder
2. aus einem grob fahrlässigen Handeln des oder der Bediensteten bei Erbringung seiner oder ihrer Dienstleistung zusteht und
 - a) der oder die Bedienstete nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugehen der Aufrechnungserklärung dieser widerspricht oder
 - b) die Aufrechnung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils erfolgt oder
 - c) das Dienstverhältnis des oder der Bediensteten im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung bereits beendet ist.

Bei der Hereinbringung der Ersatzforderung können Raten festgesetzt werden, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Ersatzleistung gestundet werden.

(5) Bediensteter oder Bedienstete im Sinn dieses Gesetzes ist jede Person, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder zum Land Wien steht.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Im Urteil vom 19. März 2003, Zl. 8 Ra 29/03y, sprach das Oberlandesgericht Wien aus, dass das Wiener Verzichtsgesetz nur auf hoheitliche Tätigkeiten von Organwaltern anwendbar sei und bei der Erfüllung von dienstlichen Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ein Verzicht auf Ersatzansprüche nach diesem Gesetz nicht in Betracht käme. Auch stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob und inwieweit das Wiener Verzichtsgesetz auf Bedienstete ausgegliederter Rechtsträger anwendbar ist, welche diesen Rechtsträgern zur Dienstleistung zugewiesen wurden.

Ziel:

Ausdrückliche Klarstellung, dass das Wiener Verzichtsgesetz nicht nur auf hoheitlich tätig werdende Organe der Gemeinde Wien oder des Landes Wien anzuwenden ist.

Inhalt:

Es wird klargestellt, dass sich der Verzicht auf Schadenersatzforderungen gegenüber Bediensteten der Gemeinde oder des Landes Wien auch auf Handlungen bei Erbringung ihrer Dienstleistung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erstreckt. Darüber hinaus wird auch eine gesetzliche Regelung für den Verzicht bei grob fahrlässiger Schadenszufügung geschaffen.

Alternativen:

Beibehaltung des bestehenden unbefriedigenden Rechtszustandes.

Kosten:

Da es in der Praxis schon bisher üblich war, nicht nur bei hoheitlicher Tätigkeit bzw. bei leichter Fahrlässigkeit auf den Schadenersatzanspruch ganz oder teilweise zu verzichten, fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien geändert wird

Allgemeiner Teil

Im Urteil vom 19. März 2003, Zl. 8 Ra 29/03y, sprach das Oberlandesgericht Wien aus, dass das Wiener Verzichtsgesetz nur auf hoheitliche Tätigkeiten von Organwaltern anwendbar sei und bei der Erfüllung von dienstlichen Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ein Verzicht auf Ersatzansprüche nach diesem Gesetz nicht in Betracht käme. Im konkreten Fall ging es um einen Bediensteten der Gemeinde Wien, der als Lenker eines Waschwagens eine Kollision mit einem geparkten Pkw verschuldete. In der näheren Begründung führte das OLG Wien aus, dass das Wiener Verzichtsgesetz von einem funktionell-organisatorischen Organbegriff ausgehe und ein Handeln „in Vollziehung der Gesetze“, somit in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit im Gegensatz zur Privatwirtschaftsverwaltung, verlange. Da die Reinigung von Straßen nicht zum hoheitlichen Aufgabenbereich zähle, sei das Wiener Verzichtsgesetz nicht anwendbar.

Nachdem die Gemeinde Wien nach bisherigem Rechtsverständnis in der Praxis auch bei Tätigkeiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichtete, soll im Wiener Verzichtsgesetz ausdrücklich klar gestellt werden, dass sich der Verzicht auf Ersatzforderungen gegenüber Bediensteten auf jedes Handeln, das mit der Erfüllung von dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang steht, beziehen soll. Es wäre nämlich vor dem Hintergrund des in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes nur schwer zu erklären, warum eine Differenzierung zwischen der hoheitlichen und der privatwirtschaftlichen Tätigkeit beim Verzicht auf Schadenersatzansprüche vorgenommen wird.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Titel des Gesetzes):

Der Titel des Gesetzes wird an den Inhalt der Novelle angepasst, da nicht mehr auf den Begriff „Organwalter“ abgestellt wird. Zusätzlich wurde die üblich gewordene Kurzbezeichnung „Wiener Verzichtsgesetz“ samt Abkürzung in den Titel aufgenommen.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 W-VerzG):

Durch den Ersatz der Begriffe „Organwalter“ und „Handeln als Organwalter“ durch die Begriffe „Bediensteter“ bzw. „Bedienstete“ und „Handeln bei Erbringung seiner bzw. ihrer Dienstleistung“ soll klargestellt werden, dass sich der Verzicht nicht ausschließlich auf den hoheitlichen Vollzugsbereich, sondern auf alle Tätigkeiten der Bediensteten erstreckt, wenn sie diese für den Dienstgeber entfalten. Zur „Erbringung der Dienstleistung“ zählen auch alle Tätigkeiten, die von an ausgegliederte Einrichtungen auf Grund eines Zuweisungsgesetzes zugewiesenen Bediensteten im Rahmen ihrer Zuweisung erbracht werden.

Durch die gewählte Formulierung „bei Erbringung seiner oder ihrer Dienstleistung“ (vgl. § 2 Abs. 1 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965 idF BGBl. Nr. 169/1983) sollen Handlungen im ausschließlichen Eigeninteresse der Bediensteten nicht zum Verzicht führen. Diese Einschränkung ist sachgerecht, da der Dienstgeber aus Handlungen in Erfüllung von dienstlichen Aufgaben einen Nutzen zieht und daher auch für Schäden, die daraus entstehen, ganz oder teilweise einstehen soll. Wenn aber ein Bediensteter oder eine Bedienstete entgegen seinen oder ihren Dienstpflichten und somit auch gegen die Interessen des Dienstgebers handelt, muss er oder sie für diese Handlungen selbst einstehen und die Verantwortung dafür tragen. Die Übernahme von aus solchen Handlungen resultierenden Schäden kann dem Dienstgeber nicht zugemutet werden.

Aus den Absätzen 2 und 3 ergibt sich, dass der Ersatzanspruch bei leichter Fahrlässigkeit zur Gänze und bei grober Fahrlässigkeit teilweise entfällt. Während leichte Fahrlässigkeit dann vorliegt, wenn ein Fehler begangen wird, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch macht (vgl. VfSlg. 9817/1983), handelt es sich bei der groben Fahrlässigkeit um ein Verhalten, bei dem mit einer ungewöhnlich auffallenden Sorglosigkeit vorgegangen wird, welche auch subjektiv schwerstens vorzuwerfen ist (vgl. VwGH vom 26. Juni 1991, ZI. 90/09/0194). Bei dieser Art des Verschuldens soll daher ein genereller Verzicht auf eine Ersatzforderung entsprechend der bisher geübten Praxis erst für den den eineinhalbfachen Monatsbezug übersteigenden Teil der Forderung normiert werden. Auch in diesen Fällen ist hinsichtlich des verbleibenden Ersatzanspruches im Ausmaß von maximal eineinhalb Monatsbezügen ein Verzicht gemäß Abs. 1 möglich.

Abs. 4 berücksichtigt den Umstand, dass nach den Bestimmungen des § 7 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) und der §§ 6 und 7 Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) eine Aufrechnung von Ansprüchen gegen den Dienstnehmer nur zulässig ist, wenn der Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugehen der Aufrechnungserklärung dieser widerspricht. Das Aufrechnungsverbot gilt jedoch nicht für die Aufrechnung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils (§ 7 Abs. 2 DHG und § 6 Abs. 2 OrgHG), für Ersatzansprüche, auf Grund vorsätzlichen Handelns des oder der Bediensteten (vgl. OLG Wien vom 17. Jänner 2002, Zl. 10 Ra 356/01y, ARD 5365/17/2002) und für die Aufrechnung nach Beendigung des Dienstverhältnisses (vgl. OGH vom 18. Oktober 1983, Zl. 4 Ob 190/82).

Abs. 4 trägt ferner dem Umstand Rechnung, dass die sofortige oder volle Leistung des Ersatzanspruches für den Bediensteten oder die Bedienstete mit erheblichen Härten verbunden sein kann und ermöglicht die Abstattung der Forderung in Raten bzw. das Hinausschieben des Zeitpunktes der Ersatzleistung. Die Hereinbringung durch Abzug ist dann nicht möglich, wenn der oder die Ersatzpflichtige zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Ersatzanspruches keinen Anspruch auf Leistungen auf Grund der in Abs. 4 genannten Gesetze hat.

In Abs. 5 findet sich die Definition des Begriffes „Bediensteter“ bzw. „Bedienstete“, womit sowohl Beamte und Beamtinnen als auch Vertragsbedienstete der Gemeinde und des Landes Wien gemeint sind. Lediglich die politischen Mandatäre, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde oder zum Land Wien stehen, und Personen, die in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zu einem privatrechtlich organisierten Unternehmen stehen, an dem die Stadt Wien durch Aktien, Gesellschaftsanteile usw. beteiligt ist, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Wiener Verzichtsgesetzes.

Textgegenüberstellung

alt

neu

**Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde
Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des
Landes Wien**

Art. I Z 2:

§ 1. (1) Die Gemeinde Wien kann auf einen Ersatzanspruch, der ihr gegenüber einem Organwalter der Gemeinde Wien oder des Landes Wien aus dessen Handeln als Organwalter zusteht, insoweit ganz oder teilweise verzichten, als

- a) die Hereinbringung der Forderung nach der Lage des Falles unbillig wäre, oder
- b) alle Möglichkeiten der Hereinbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind, oder
- c) die Hereinbringung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

(2) Auf einen Ersatzanspruch, welcher der Gemeinde Wien gegenüber einem Organwalter der Gemeinde Wien oder des Landes

**Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde
Wien gegenüber Bediensteten der Gemeinde Wien oder des
Landes Wien (Wiener Verzichtsgesetz – W-VerzG)**

§ 1. (1) Die Gemeinde Wien kann auf einen Ersatzanspruch, der ihr gegenüber einem **oder einer Bediensteten** aus dessen **oder deren** Handeln **bei Erbringung seiner oder ihrer Dienstleistung** zusteht, insoweit ganz oder teilweise verzichten, als

- 1. die Hereinbringung der Forderung nach der Lage des Falles unbillig wäre, oder
- 2. alle Möglichkeiten der Hereinbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind, oder
- 3. die Hereinbringung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

(2) Auf einen Ersatzanspruch, welcher der Gemeinde Wien gegenüber einem **oder einer Bediensteten** aus dessen **oder deren**

Wien aus dessen leicht fahrlässigem Handeln als Organwalter zusteht, wird verzichtet.

leicht fahrlässigem Handeln **bei Erbringung seiner oder ihrer Dienstleistung** zusteht, wird gänzlich verzichtet.

(3) Auf einen Ersatzanspruch, welcher der Gemeinde Wien gegenüber einem oder einer Bediensteten aus dessen oder deren grob fahrlässigem Handeln bei Erbringung seiner oder ihrer Dienstleistung zusteht, wird – unbeschadet des Abs. 1 - insoweit verzichtet, als der Ersatzanspruch den ein- einhalbfachen Monatsbezug (§ 3 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 - BO 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung) überschreitet, welcher der besoldungsrechtlichen Stellung des oder der Bediensteten im Zeitpunkt der Schadenszufügung entspricht, abzüglich der Kinderzulage.

(4) Die Ersatzforderung ist – soweit ein entsprechender Anspruch auf Leistung besteht - durch Abzug von den nach der Besoldungsordnung 1994, der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, in der jeweils geltenden Fassung, gebührenden Leistungen hereinzubringen, wenn der Gemeinde Wien der Ersatzanspruch

- 1. aus einem vorsätzlichen Handeln des oder der Bediensteten bei Erbringung seiner oder ihrer Dienstleistung zusteht oder**

2. aus einem grob fahrlässigen Handeln des oder der Bediensteten bei Erbringung seiner oder ihrer Dienstleistung zusteht und
 - a) der oder die Bedienstete nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugehen der Aufrechnungserklärung dieser widerspricht oder
 - b) die Aufrechnung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils erfolgt oder
 - c) das Dienstverhältnis des oder der Bediensteten im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung bereits beendet ist.

Bei der Hereinbringung der Ersatzforderung können Raten festgesetzt werden, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Ersatzleistung gestundet werden.

(3) Organwalter im Sinne der Abs. 1 und 2 sind alle Dienstnehmer, welche die Funktion eines Organes der Gemeinde Wien oder des Landes Wien ausüben.

(5) Bediensteter oder Bedienstete im Sinn dieses Gesetzes ist jede Person, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder zum Land Wien steht.